

## KUNDMACHUNG

Engerwitzdorf, 21.11.2023

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.11.2023 mit der eine

### ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ AWG 2009) LGBl.Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

#### § 1

#### Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Engerwitzdorf betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. (1) Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung abschließen.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biologischen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 3

#### Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Engerwitzdorf.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht zu den Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Engerwitzdorf. Überdies erfolgt gegen Kostenersatz eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

## § 4

### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, am jeweiligen Sammeltag ab 06.00 Uhr am Straßenrand zur Sammlung bereitzustellen.  
Die zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter müssen ordnungsgemäß verschlossen sein, und dürfen weder beschädigt noch überfüllt sein. Das Einstampfen der Abfälle in den Abfallbehälter ist verboten.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Engerwitzdorf zu bringen oder bei entgeltlicher Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung ab 06.00 Uhr bereitzustellen.  
Für die Biokübel müssen Biosäcke verwendet werden.  
Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 5

### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Behältergrößen anzuwenden:

- a) 60 l Kunststofftonne mit Rädern
- b) 90 l Kunststofftonne mit Rädern
- c) 770 l Kunststoffcontainer mit Rädern
- d) 1100 l Kunststoffcontainer mit Rädern
- e) Sonderfall: 90-l-Restmüllsäcke für abgelegene Objekte

In Ausnahmefällen können für Hausabfälle zusätzliche 90-Liter-Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind

- 25 l Kunststoffbehälter
- 120 l Kunststofftonnen mit Rädern

zu verwenden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle (60-Liter-Tonne, 90-Liter-Tonne), Biotonnenabfälle (25-Liter-Kübel, 120-Liter-Tonne) und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (90-Liter-Tonne) werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Großraumcontainer mit 770 bzw. 1100 Liter sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Verunreinigungen von Behältern für Biotonnenabfälle – Fehlwürfe

In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 2 Abs. 3, lit. b) entsorgt werden.

Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist („Störstoffe“ wie z. B. Plastikverpackungen oder –säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle sind als Hausabfall im Zuge der Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür laut gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehenen Kosten abzuholen und zu entsorgen, wenn innerhalb eines Kalenderjahres bereits eine Verwarnung beim ersten Verstoß erfolgt ist.

## § 6

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Für dauernd bewohnte Objekte (mind 1 Hauptwohnsitz) gelten folgende Regelungen:

Haushaltsgröße	Vorgeschriebene Behältergröße und Intervall
bis max. 2 Personen (Hauptwohnsitz)	60-Liter-Tonne mit 6 Wochen-Intervall <b>ODER</b>
	90-Liter-Tonne mit 2-, 4- oder 6-Wochen-Intervall
ab 3 Personen (Hauptwohnsitze)	90-Liter-Tonne mit 2-, 4- oder 6-Wochen-Intervall

Pro betrieblichem Objekt ist mindestens eine 90-Liter-Tonne notwendig. Dies gilt auch für Betriebe, die ihre haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle privat entsorgen. Sollte ein Betrieb aus mehreren Objekten bestehen und/oder sich über mehrere Grundstücke erstrecken, wird er als **ein** Objekt behandelt.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

**a) Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle**

für Objekte mit max. 3 Haushalten  
mindestens 1 Stück 90-Liter-Abfallbehälter

für Wohnanlagen oder Mehrfamilienwohnungen von 4 bis max. 12 Haushalten  
1 Stück 1100-Liter-Container

für Gaststätten ohne Beherbergungsbetrieb je angefangene 75 Sitzplätze  
1 Stück 90-Liter-Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)

für Gaststätten mit Beherbergungsbetrieb je angefangene 40 Sitzplätze  
1 Stück 90-Liter-Abfallbehälter (14 tägige Abfuhr)

für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis zu und je 40 Mitarbeiter  
1 Stück 90-Liter-Abfallbehälter (auch bei bestehenden privatrechtlichen Entsorgungsverträgen; mind. 4-Wochen-Intervall)

**b) Biotonnenabfälle**

für Objekte mit max. 3 Haushalten mindestens  
1 Stück 25-Liter-Abfallbehälter (Biokübel)

für Wohnblöcke von 4 bis max. 8 Haushalten  
1 Stück 120-Liter-Abfallbehälter (Biotonne)

für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte je 20 Mitarbeiter:  
1 Stück 25-Liter-Abfallbehälter (Biokübel)

- c) Je angeschlossener Behältergröße sind folgende Mengen an Biotonnenabfällen im Pauschalbetrag inkludiert:

Behälter	max. Menge Biotonnenabfälle / Woche	entspricht
60-Liter-Tonne	50 Liter	2 Biokübel à 25 Liter
90-Liter-Tonne	50 Liter	2 Biokübel à 25 Liter
770-Liter-Container	240 Liter	2 Biotonnen à 120 Liter
1.100-Liter-Container	360 Liter	3 Biotonnen à 120 Liter

Für darüber hinausgehende Mengen wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Abfallgebühren-ordnung eingehoben.

- d) In Ausnahmefällen können zusätzlich **90-Liter-Abfallsäcke** (für Restmüll) gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 7

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** sowie der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** gemäß § 3 (1) und (4) durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Ziff. 1 lit. a) nur sechswöchentlich, lit b - e) zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich.

Durch unterschiedliche, mit den Abfallbehältern fest verbundene und gut sichtbare Kennzeichnung sind folgende Abfuhrintervalle am Abfallbehälter ersichtlich zu machen:

**Kennzeichnung 1:** Abfuhrintervall zweiwöchentlich – rotes Klebeetikett

**Kennzeichnung 2:** Abfuhrintervall vierwöchentlich – grünes Klebeetikett

**Kennzeichnung 3:** Abfuhrintervall sechswöchentlich – weißes Klebeetikett

Die Klebeetiketten werden im Bürgerservice des Gemeindeamtes ausgegeben.

**Kennzeichnung 4:** 60-Liter-Tonne, Klebeband rund um Mülltonne (Aufdruck: Logo Gemeinde Engerwitzdorf, 60 Liter, 6-wöchentlich)

Das Klebeband wird von den Mitarbeitern des Bauhofes angebracht.

- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** durch die Gemeinde erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung gegen Kostenersatz.
- (3) Die Sammlung von **Biotonnenabfällen** durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs. (1) einmal pro Woche.
- (4) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten bei den Annahmestellen der Gemeinde Engerwitzdorf (z. B. Kompostieranlage Mittertreffling) abgegeben werden. Weiters besteht im ASZ Engerwitzdorf eine Abgabemöglichkeit für Grünschnitt.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden **auf der Amtstafel und der Gemeindehomepage bekannt gemacht.**

## § 8

### Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Die Gemeinde Engerwitzdorf bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Martin Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## § 9

### Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## § 10

### Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 11**  
**Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit 01.01.2024. .
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 27.05.2021 außer Kraft.

**Angeschlagen am: 21.11.2023**

**Abgenommen am:**